Generell unterscheidet das steiermärkische Baugesetz aktuell drei Arten von Bauvorhaben:

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 19 Stmk. BauG)
Gemäß § 19 Stmk. Baugesetz müssen Neu- oder Umbauten sowie Abbrüche durch ein Bauverfahren bewilligt werden. Dazu müssen Sie ein schriftliches Ansuchen um die Baubewilligung stellen und entsprechende Dokumente einreichen.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren (§20 Stmk. BauG)
Gemäß § 20 Stmk. Baugesetz kann bei kleineren Bauvorhaben wie die Errichtung und der Umbau von kleinen Garagen, der Tausch von Heizungsanlagen sowie Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern eine Baubewilligung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das vereinfachte Verfahren kann Anwendung finden in Gebieten, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. So ist es unter bestimmten Voraussetzungen und nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich, Ihr Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren abzuwickeln. Eine Besonderheit des vereinfachten Verfahrens stellt die Unterschrift der Nachbarn auf den Bauplänen dar. Mit dieser Unterschrift stimmen die Nachbarn dem Bauvorhaben zu und somit kann die Bauverhandlung entfallen.

Meldepflichtige Bauvorhaben (§21 Stmk. BauG)
Gemäß § 21 Stmk. Baugesetz handelt es sich bei meldepflichtigen Bauvorhaben um kleine Bauvorhaben wie z.B. Abstellplätze für PKW bis zu einer Gesamtfläche von 40 m², Wasserbecken, Zäune, Überdachungen, Gerätehütten, aber auch geringfügige Umbauten ohne statische Änderungen können im bewilligungsfreien Bauverfahren errichtet werden. Hierfür ist trotzdem eine Meldung im Bauamt erforderlich.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihr Bauvorhaben als meldepflichtiges oder als bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gilt, kontaktieren Sie bitte die Gemeinde, um etwaige Fragen frühgenug zu klären, damit im weiteren Verlauf keine Probleme auftauchen.